

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 33

31.10.2018

Seite 118

---

## I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO, Aktenzeichen 41-10149/18, Bauantrag von Frau Esra Sözen, Mühldorfer Str. 24, 84419 Schwindegg zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 19 der Gemarkung Schwindegg

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10149/18 den Bauantrag von Frau Esra Sözen, Mühldorfer Str. 24, 84419 Schwindegg zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 19 der Gemarkung Schwindegg mit Bescheid vom 31.10.2018 baurechtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mühldorf a. Inn, 31.10.2018  
Landratsamt

Werrenrath